

# Amtsblatt des Vogtlandkreises

Mittwoch, 27.05.2020 / Ausgabe 5 / Jahrgang 4

## Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung entsprechend §70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) Antrag auf Baugenehmigung für den Umbau der Aufzugsanlage (Personenaufzug) auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 639 und 647/5 der Gemarkung Ellefeld	Seite 3 - 4
Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben: Antrag der Galvanotechnischen Oberflächen GmbH, Kaltes Feld 37 in 08 468 Heinsdorfergrund.	Seite 5 - 6

*Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.*

## Impressum

**Herausgeber:** Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

**Redaktion:** Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: [presse@vogtlandkreis.de](mailto:presse@vogtlandkreis.de), Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises:** Der Landrat

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:** Leiter der publizierenden Einrichtungen

## **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung entsprechend § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO)**

Antrag auf Baugenehmigung für den Umbau der Aufzugsanlage (Personenaufzug) auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 639 und 647/5 der Gemarkung Ellefeld

### Entscheidung:

Mit Bescheid vom 22. April 2020 hat das Landratsamt Vogtlandkreis das o. g. Bauvorhaben genehmigt (verkürzt dargestellt):

1. Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der beiliegenden geprüften und revidierten Bauvorlagen unter den nachfolgend genannten Bedingungen und Auflagen genehmigt.

Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, oder jeder anderen Dienststelle des Landratsamtes einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

In elektronischer Form kann der Widerspruch rechtswirksam nur unter der E-Mail-Adresse: [landratsamt@vogtlandkreis.de](mailto:landratsamt@vogtlandkreis.de) erhoben werden. Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit ist außerdem, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen ist.

### Hinweise:

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (§ 70 Abs. 3 SächsBO).

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zimmer Nr. 432 der Dienststelle des Landratsamtes Vogtlandkreis in der Bahnhofstraße 46-48 während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag von 13.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus (Landratsamt Vogtlandkreis, Bahnhofstraße 46-48, 08523 Plauen; Telefonnummer 03741/300-2244). Es ist eine vorherige

...

Terminvereinbarung erforderlich. Zur Einsichtnahme sind nur die vom Bauvorhaben betroffenen Nachbarn befugt (ggf. Nachweis erforderlich).

Plauen, den 27. April 2020  
Landratsamt Vogtlandkreis

Rolf Keil  
Landrat

Neubert, den 27. April 2020

Beck, den 27. April 2020

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis**

zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben:

**Antrag der Galvanotechnischen Oberflächen GmbH, Kaltes Feld 37 in 08468 Heinsdorfergrund vom 04.12.2019 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Galvanikanlage unter Einsatz von Wirkbädern von über 30 m<sup>3</sup> am Standort Heinsdorfergrund Flurstück Nr. 454/2, 481/2 und 481/1 der Gemarkung Heinsdorfergrund.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 20058 (BGBl. I S. 1757) in der jeweils geltenden Fassung wird bekanntgemacht:

Die Galvanotechnische Oberflächen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Davor Rajnovic, Kaltes Feld 37 in 08468 Heinsdorfergrund beantragte am 09.12.2019 gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.10.1 und 9.3.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Galvanikanlage unter Einsatz von Wirkbädern von über 30 m<sup>3</sup> und weiterhin über die Lagerung von den in der Stoffliste zu Nummer 9.3. (Anhang 2 der 4. BImSchV) genannten Stoffen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2 der 4. BImSchV) bis weniger als den in Spalte 4 ausgewiesenen Mengen am Standort Flurstück Nrn. 454/2, 481/2 und 481/1 der Gemarkung Heinsdorfergrund.

Das Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen:

- Errichtung und Betrieb eines 2. Vakuumverdampfers
- Errichtung einer Zuluftanlage
- Anpassung der Abwasserbehandlungsanlage
- Anpassung der Lagermengen im Chemikalienlager 4

Nach Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG, war für die beantragte wesentliche Änderung der Anlage eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls und gemäß der Nummer 9.3.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls i. S. d. § 9 Absatz 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG durchzuführen.

Eine **allgemeine Vorprüfung** gemäß 3.9.1 Anlage 1 UVPG ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen. Nach Einschätzung des Landratsamtes Vogtlandkreis sind durch das geplante Vorhaben der Firma Galvanotechnische Oberflächen GmbH keine erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Güter zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine von der zuständigen Behörde durchzuführende **standortbezogene Vorprüfung** gemäß Nr. 9.3.3 der Anlage 1 UVPG der dient der Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht oder nicht (siehe § 7 Abs. 2 UVPG). Diese Vorprüfung ist als zweistufige überschlägige Prüfung durchzuführen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht.

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Nach erfolgter standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls zum UVPG konnte festgestellt werden, dass die geplanten Änderungen der o. g. Anlage keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach §§ 6 - 14 UVPG daher für das geplante Vorhaben der Firma Galvanotechnische Oberflächen GmbH nicht.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Umwelt, Sachgebiet Immissionsschutz, Bahnhofstraße 42-48 in 08523 Plauen zugänglich gemacht werden.

Plauen, den 21.04.2020

i. V.  
Beck  
Geschäftsbereichsleiter

